

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

aktuell

Ordnung für das Interdisziplinäre Zentrum für Neurowissenschaften, IZN (Interdisciplinary Center for Neuroscience, ICN) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

§ 1 • Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Neurowissenschaften (IZN) ist ein wissenschaftliches Zentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität (im folgenden Universität genannt) gemäß § 54 Abs. 3 HHG, für das über die folgenden Bestimmungen hinaus die Regelungen des HHG und die gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

§ 2 • Aufgaben und Ziele

1. Das IZN unterstützt als interdisziplinäres Zentrum die in Kooperation mit dem Frankfurt Institute for Advanced Studies (FIAS), und den Max-Planck-Instituten für Biophysik und für Hirnforschung betriebene Forschung der Universität auf dem Gebiete der Neurowissenschaften und verwandter Forschungsfelder.

2. Zur Schaffung eines Umfeldes für exzellente Forschung und Lehre auf dem Gebiete der Neurowissenschaften gehören insbesondere folgende Aufgaben

- Koordination, Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben
- Einwerbung von Drittmitteln, Abwicklung und Betreuung von Drittmittelprojekten
- Förderung und Koordination

von Lehrveranstaltungen auf dem Gebiete der Neurowissenschaften

- Internationale Kooperation auf dem Gebiete der Neurowissenschaften
- Konzeption und Durchführung von Doktoranden- und Postdoktorandenprogrammen mit internationaler Beteiligung
- Förderung des Wissenstransfers durch Dienstleistungen, Weiterbildungsangebote und Initiativen zu Firmenausgründungen auf dem Gebiete der Neurowissenschaften
- Mitwirkung bei der Besetzung von Professuren, die von den Fachbereichen zur Teilnahme an dem Schwerpunktgebiet Neurowissenschaften gewidmet werden. Dazu kann das IZN ein Mitglied der Berufungskommission benennen. (vgl. § 53 Abs. 1 HHG).

§ 3 • Mitglieder und kooptierte Mitglieder

1. Mitglieder des IZN erfüllen die Voraussetzung nach § 8 HHG und werden durch den/die Präsidenten/in auf Vorschlag des Zentrumsrates bestellt. Zu Mitgliedern können auf Antrag bestellt werden:

- a) Die an der Johann Wolfgang Goethe-Universität tätigen Professorinnen und Professoren, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben. Auswahlkriterium ist die aktive Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Bereich der Neurowissenschaften.
- b) Leiter bzw. Leiterinnen von Forschungsprojekten, sofern sie die Voraussetzungen für die universitäre Mitgliedschaft nach § 8 HHG erfüllen.
- c) Die an den Projekten des IZN

beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese werden von den Projektleiterinnen und Projektleitern bzw. Leiterinnen und Leitern von Nachwuchsgruppen dem geschäftsführenden Direktor/ der geschäftsführenden Direktorin des IZN benannt.

d) Die im IZN tatsächlich wenigstens für ein Jahr tätigen studentischen Hilfskräfte sowie Doktoranden/innen, Examenkandidaten und -kandidatinnen, soweit sie nicht den wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zuzurechnen sind. Die studierenden Mitglieder sind von den Projektleiter/innen zu benennen.

e) Das im IZN tätige administrativ-technische Personal.

2. Kooptierte Mitglieder sind Angehörige der Universität, sowie Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zentrumsrates. Kooptierte Mitglieder haben nur Rede- und Antragsrecht.

§ 4 • Organe

Organe des IZN sind der Zentrumsrat, der/die geschäftsführende Direktor/in und der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5 • Zentrumsrat: Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder und Dauer der Mitgliedschaft

Das IZN wird von einem Zentrumsrat geleitet. Dem Zentrumsrat gehören alle in § 3 Abs. 1 a), 1 b), und 2. genannten Mitglieder des IZN an. Gründungsmitglieder des Zentrumsrates sind die im Einrichtungsantrag aufgeführten Projektleiterinnen und -leiter.

1. Der Zentrumsrat schlägt dem Präsidium wissenschaftliche Projektleiterinnen und Projektleiter als neue Mitglieder vor. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist in § 11 (HHG) geregelt. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur tätigen Beteiligung an den Aktivitäten des IZN in Forschung und Lehre, welche schriftlich vereinbart wird. Die Mitgliedschaft endet nach zwei Jahren. Eine Verlängerung ist auf formlosen Antrag bei der Geschäftsführung des IZN möglich. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zentrumsrates.

2. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die Gruppe der Studierenden und die administrativ-technischen Mitglieder des IZN wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Vertreter/innen in den Zentrumsrat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 6 • Aufgaben des Zentrumsrates

1. Der/die geschäftsführende Direktor/in beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester, eine Sitzung des Zentrumsrates ein. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des IZN ist eine Sitzung des Zentrumsrates einzu-berufen.

2. Der Zentrumsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Der Zentrumsrat nimmt alle Aufgaben des Zentrums wahr, die nicht ausdrücklich dem/der geschäftsführenden Direktor/in zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

a) Wahl des geschäftsführenden Direktors bzw. der geschäftsführenden Direktorin und dessen/deren Stellvertretung,

b) Vorschläge für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats,

c) Koordination der Forschungsprojekte am IZN und Definition der Arbeitsschwerpunkte,

d) Beschlussfassung über den Verwendungsplan der dem IZN zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel,

e) Entwicklung und Durchführung des Doktoranden- und Postdoktorandenprogramms,

f) Verabschiedung des Jahresberichts des IZN,

g) Vorschläge für die Aufnahme von Mitgliedern und kooptierten Mitgliedern.

4. Der Zentrumsrat kann zur Erfüllung von wiederkehrenden Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung Arbeits- und Projektgruppen einrichten.

§ 7 • Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin

1. Der Zentrumsrat wählt in geheimer Wahl aus dem Kreis der Professoren einen geschäftsführenden Direktor/eine geschäftsführende Direktorin und bis zu drei Stellvertreter/innen. Die jeweilige Amtszeit von ein bis drei Jahren ist vor der Wahl festzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den/die Präsidenten/in.

2. Die Wahl der Amtsnachfolge soll mindestens drei Monate vor deren Amtsantritt erfolgen.

§ 8 • Aufgaben und Befugnisse des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin

1. Der/Die geschäftsführende Direktor/in leitet und vertritt das IZN entsprechend der Beschlüsse des Zentrumsrates. § 44 Absatz 1, Satz 1 HHG bleibt davon unberührt.

2. Der/Die geschäftsführende Direktor/in beruft die Sitzungen des Zentrumsrates ein und leitet sie.

3. Der/Die geschäftsführende Direktor/in hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einen Beschluss des Zentrumsrates herbeizuführen. In unaufschiebbar dringenden Fällen hat sie/er selbst das Erforderliche zu veranlassen, sofern nicht rechtzeitig eine Sitzung einberufen werden kann. Sie/Er hat hierüber dem Zentrumsrat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu berichten.

4. Der/Die geschäftsführende Direktor/in berichtet dem Zentrumsrat regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutenden Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Gremien der Universität, die einen Einfluss auf das Zentrum haben. Jährlich gibt er/sie einen schriftlichen Be-

richt über die Entwicklung des Zentrums.

§ 9 • Wissenschaftlicher Beirat

1. Für das IZN wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, der das Zentrum evaluiert und Vorschläge für die Förderung und Weiterentwicklung des Zentrums macht.

2. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Zentrumsrats von dem/der Präsidenten/in auf die Dauer von drei Jahren berufen; eine erneute Berufung ist möglich.

3. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf international ausgewiesenen Persönlichkeiten aus dem Fachgebiet Neurowissenschaften.

4. Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Er nimmt Stellung zu konzeptionellen Fragen und den Arbeitsaufgaben des IZN. Beiratsmitglieder können vom Zentrumsrat zu seinen Sitzungen eingeladen werden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht.

§ 10 • Evaluierung

Die erste Evaluierung soll im Jahr 2009 stattfinden. Weitere Evaluierungstermine werden jeweils vom Zentrumsrat vorgeschlagen und vom Präsidium beschlossen.

§ 11 • Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main,
den 30. November 2005



Prof. Jürgen Bereiter-Hahn
Vizepräsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main